



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Inklusion und Elternvertretung

1. Wie werden Eltern von inklusiv beschultem Schüler*innen durch Elternvertretungen vertreten?

Antwort:

Das Recht der Elternvertretungen an schleswig-holsteinischen Schulen ist in §§ 70 ff. Schulgesetz geregelt. Danach werden Eltern grundsätzlich durch die Elternvertretungen der Schule ihrer Kinder vertreten. Eltern wählen im Rahmen der Elternversammlungen aus ihrer Mitte die Elternbeiräte, aus deren Mitte wiederum die Vertreterinnen und Vertreter in Schul-, Kreis- und Landeselternbeiräten gewählt werden. Dementsprechend werden Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule inklusiv beschult werden, von der Elternvertretung der Schule vertreten, die ihre Kinder besuchen. Die Kinder sind also Schülerin oder Schüler einer Grundschule, einer

Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums oder einer berufsbildenden Schule, und die Elternvertretungen dieser Schulen vertreten die Eltern. Die Eltern wirken mithin uneingeschränkt in den Beiräten ihrer Schule bzw. auf Kreis- und Landesebene im Beirat ihrer Schulart mit. Die Elternbeiräte an der jeweiligen Schule bzw. auf Kreis- und Landesebene haben wiederum die Aufgabe, die Interessen aller Eltern der von ihnen vertretenen Schulen zu vertreten.

2. Wie werden Eltern von Kindern, die durch Landesförderzentren beschult werden, von den Landeselternvertretungen vertreten?

Antwort:

Eltern von Kindern mit einem Schulverhältnis zu einem Förderzentrum werden auf Landesebene durch den Landeselternbeirat Grundschulen und Förderzentren vertreten (§ 74 Absatz 1 Nr.1 Schulgesetz). Dies gilt auch für Förderzentren in Trägerschaft des Landes.

3. Welche Elternvertretung ist für „Schulen ohne Schüler“ zuständig?

Antwort:

Unter „Schulen ohne Schüler“ sind Förderzentren zu verstehen, die Schülerinnen und Schüler, die inklusiv an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule beschult werden, unterstützende individuelle Förderung entsprechend ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen. Sie fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (§§ 2 Absatz 1, 45 Absatz 1 Schulgesetz); im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

4. Inwieweit gibt es für die Fälle von 1.-3. eine Zuständigkeit der Elternbeiräte für Grundschulen und Förderzentren und inwieweit sollte nach Ansicht der Landesregierung deren Kompetenz bei der Elternarbeit berücksichtigt werden, wenn es um Kinder mit besonderem Förderbedarf geht?

Antwort:

Klassen-, Schul-, Kreis- und Landeselternbeiräte vertreten die Interessen der Eltern, aus deren Mitte sie gewählt werden; siehe Antwort zu Frage 1. Darüber hinaus ist zu

berücksichtigen, dass es gemäß § 70 Absatz 3 Schulgesetz Aufgabe der Elternvertretungen ist, im Rahmen ihres Wirkungskreises

- das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,
- das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
- der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken.

Während also zum Beispiel die Landeselternbeiräte nur in ihrer Rolle als Klassen- und Schulelternbeirat Elterninteressen zu bestimmten Einzelfällen auf Schulebene vertreten, können sie wiederum in ihrer Rolle auf Landesebene gerade auch Interessen und Themen in die Mitwirkung einbringen, die schulartübergreifend von wesentlicher Bedeutung sind. Dies ist bei der Inklusion in den Schulen der Fall.

Überdies sind die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte gemäß § 75 Absatz 3 Schulgesetz gehalten, jeweils eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Die Umsetzung der Inklusion an den öffentlichen Schulen und damit insbesondere auch die Interessen der Eltern von Kindern an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind besonders geeignete Themen für eine schulartübergreifende Befassung in der Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratung in der Arbeitsgemeinschaft können die Elternvertretungen gegenüber dem Bildungsministerium die Aufgabe gemäß § 70 Absatz 3 Nr. 4 Schulgesetz erfüllen, indem sie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse beraten und der zuständigen Schulverwaltung unterbreiten.

Ungeachtet dessen wird im Bildungsministerium geprüft, wie die Mitwirkung von Eltern im Kontext inklusiver Beschulung ggf. weiterentwickelt werden kann, indem zum Beispiel Eltern inklusiv beschulter Kinder über das allgemeine Wahlverfahren an ihrer Schule hinaus eine zusätzliche Vertretung in den Schulelternbeirat entsenden können.

5. Ist es zutreffend, dass die Landesregierung eine Studie zur Situation von Schülerinnen und Schülern mit Autismus an den Schulen hat erstellen lassen?

Antwort:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit der Gründung des Landesförderzentrums Autistisches-Verhalten (LFZ-AV) die Unterstützung und Beratung von Schulen und anderen am Bildungsprozess von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten Beteiligten strukturell verankert. Um das Unterstützungsangebot weiterzuentwickeln, wurde auf Initiative des LFZ-AV unter Einbezug verschiedener Akteurinnen und Akteure (wie beispielsweise Lehrkräfte, Elternvertreterinnen und -vertretern sowie Schulaufsichten) eine wissenschaftliche Studie zur Evaluation der Bildungssituation vorgeschlagen. In einem ersten Schritt sollen im Rahmen einer Vorstudie die zentralen Handlungsfelder der qualitativen Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse für Schülerinnen und Schülern aus dem Autismusspektrum im schulischen System Schleswig-Holsteins identifiziert werden. Darüber hinaus soll die Vorstudie aufzeigen, welche Bereiche und Fragestellungen im Rahmen einer Hauptstudie schwerpunktmäßig und vertiefend zu untersuchen wären.

6. Falls ja: Ist es geplant, diese Studie den Landeselternvertretungen oder öffentlich zugänglich zu machen?

Antwort:

Die Erkenntnisse der Vorstudie werden in den Prozess zur Entwicklung der Hauptstudie einfließen, in den weiterhin die unter der Antwort zu Frage 5 genannten Akteurinnen und Akteure einbezogen werden.

Zum weiteren Vorgehen mit den Ergebnissen der Vorstudie ist vorgesehen, zunächst eine Information aller Schulaufsichten und aller Interviewpartnerinnen/-partner gemäß Zusammenfassung der Ergebnisse durch Prof. Dr. Lindmeier (ggf. per Videokonferenz); danach erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse.